

TOP 87:

Zwölfte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 501/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Mantelverordnung sollen zwei Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland beendet werden.

Das Vertragsverletzungsverfahren 2016/0726 hatte die Kommission eingeleitet, weil die Richtlinie (EU) 2016/882 vom 1. Juni 2016 zur Änderung der Triebfahrzeugführerscheinrichtlinie 2007/59/EG in Bezug auf sprachliche Anforderungen nicht rechtzeitig bis zum 1. Juli 2016 in deutsches Recht umgesetzt worden ist.

Im Vertragsverletzungsverfahren 2014/4173 drängt die Kommission auf die Beseitigung eines Widerspruchs zwischen § 32 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über die Untersuchung von Fahrzeugen und Artikel 14a der Richtlinie 2004/49/EG zur Instandhaltung von Fahrzeugen.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/882 und des oben genannten Änderungsbedarfs enthält die Mantelverordnung Änderungen

- der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) und
- der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

In der TfV soll geregelt werden, dass auf bestimmten grenzüberschreitenden Streckenabschnitten Triebfahrzeugführer nicht das Sprachniveau B1 der Sprache des Nachbarlands beherrschen müssen, wenn sie im Nachbarland lediglich den nächsten größeren Bahnhof ansteuern.

In der EBO werden die starren Untersuchungsfristen für die Fahrzeugunterhaltung (Hauptuntersuchung mindestens alle 6 Jahre) zugunsten einer flexibleren Festlegung durch den Betreiber aufgegeben (z. B. nach Betriebsstundenzahl, Kilometerleistung oder fahrzeugeinsatzorientiert).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** stellt klar, dass die für die Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen zuständigen Stellen grundsätzlich für den betriebssicheren Zustand eines solchen Fahrzeugs verantwortlich sind.

Häufigkeit und Ausmaß der notwendigen Untersuchungen sollen daher von der für die Instandhaltung zuständigen Stelle zunächst in eigener Verantwortung festgelegt werden können. Im Rahmen dieser Verantwortung aufgestellte Regelungen sollen den nachrangigen Regelungen zu den einzuhaltenden Untersuchungsfristen vorgehen. Die bisherigen Fristen sollen lediglich weiter angewendet werden, wenn keine derartigen Vorgaben des Herstellers oder der für die Instandhaltung zuständigen Stelle bestehen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 501/1/17** ersichtlich.